

ALLGEMEINE VERKAUFSBEDINGUNGEN DER WAREN VON CMC POLAND SP. Z O.O.

I. ALLGEMEINE BESTIMMUNGEN

1. Diese allgemeinen Verkaufsbedingungen der Waren (weiter: AVB) finden für die Verträge oder Bestellungen (weiter: Vertrag) des Warenverkaufs von CMC Poland Sp. z o.o. (weiter: CMC) Anwendung, es sei denn, dass was anderes aus dem Inhalt des Vertrags resultiert.

2. Bei eventuellen Widersprüchen oder Abweichungen zwischen den Bestimmungen von AVB und den Kaufbedingungen, die vom Besteller verwendet werden, haben die in diesen AVB enthaltenen Bestimmungen Vorrang. Bei eventuellen Widersprüchen oder Abweichungen zwischen den Bestimmungen von AVB und dem Inhalt des Vertrags ist der Inhalt des Vertrags mit Vorbehalt des Punktes III 2 darunter entscheidend.

3. Die im weiteren Teil dieser AVB genutzten Begriffe bedeuten:

«Waren» - von CMC verkaufte Hüttenerzeugnisse;

«Besteller» - die natürliche oder rechtliche Person, die Waren von CMC beschafft

«Lieferort» - Beladungsort der Waren zur Überführung auf dem Gelände des Betriebs von CMC.

«Abnahmeort» - Sitz des Bestellers oder ein anderer im Vertrag genannter Ort, in dem sich der Besteller verpflichtet, die Waren gemäß der angenommenen Formel von Incoterms abzunehmen.

«Käuferkredit» - die obere Grenze der fälligen und nichtfälligen Forderungen des Bestellers gegenüber CMC aus irgendwelchem Grund, darunter aus Lieferung der Waren, die von CMC festgesetzt wurde, wenn die im Vertrag vereinbarte Zahlungsfrist mit dem Lieferdatum der Ware nicht deckt.

«Adresse der elektronischen Post des Bestellers» - Adresse der elektronische Post, an die CMC die Erklärungen über die Annahme des Angebots und andere mit dem Vertrag und seinen Änderungen verbundenen Erklärungen richtet. Der Besteller verpflichtet sich die Adresse der elektronischen Post des Bestellers vor dem Abschluss des Vertrags anzugeben.

„CMCP_Sales_Order_Confirmation@cmc.com“ – ist die Adresse der elektronischen Post, von der CMC ausschließlich die Erklärungen sendet, die mit dem Abschluss und der Änderung von Verträgen verbunden sind. Diese Adresse dient nicht zum Empfang der elektronischen Post von CMC. Die von dieser Adresse der elektronischen Post gesendete Erklärung ist die von CMC Poland Sp. z o.o. gelegte Erklärung.

II. BEDINGUNGEN VON VERTRAGSABSCHLUSS UND -ÄNDERUNG

1. Es ist vorbehalten, dass der Abschluss und die Änderung des Vertrags der schriftlichen Form bedürfen. Für den Abschluss des Vertrags sendet der Besteller das Kaufangebot der Waren an die E-Mail-Adresse des Mitarbeiters von CMC, in dem er wenigstens die Menge, den Preis und die Lieferfrist der Waren festsetzt.

2. Für die Bestätigung des Empfangs des Angebots von CMC reicht ausschließlich der Versand der Erklärung über die Annahme des Angebots in der Form der Bestellungsbestätigung an die Adresse der elektronischen Post des Bestellers von der Adresse der elektronischen Post CMCP_Sales_Order_Confirmation@cmc.com. Die Anwendung des Art. 68 2 des Zivilgesetzbuches ist ausgeschlossen.

3. Der Abschluss des Verkaufsvertrags kommt zustande, wenn sich der Besteller mit der Erklärung gemäß dem Punkt 2 oben vertraut machen konnte, es sei denn, dass er in dem an die E-Mail-Adresse des mit dem Besteller kooperierenden Mitarbeiter von CMC gerichteten Schreiben gegen ihren Inhalt widerspricht.

4. Die Änderungen des Vertrags bedürfen der schriftlichen Form. Die Änderungen in der Bestellung sind anerkannt, wenn CMC die erneute Bestätigung der Bestellung mit derselben Nummer an die Adresse der elektronischen Post des Bestellers von der Adresse der elektronischen Post CMCP_Sales_Order_Confirmation@cmc.com sendet. In diesem Fall ersetzt die neue Bestellungsbestätigung mit derselben Nummer die vorherige Bestellung vollständig sowie stellt den vollständigen und endgültigen Inhalt des uns verbindenden Vertrags dar.

5. Der Besteller erklärt, dass jede Person, die Korrespondenz über die elektronische Post aus den E-Mailboxen des Bestellers führt, zu Willenserklärungen in seinem Namen und für ihn berechtigt ist, darunter zur Änderung des im Vertrag enthaltenen Inhaltes in der vereinbarten Form.

6. Die im Inhalt des Vertrags genannten Anlagen sind sein integraler Teil.

III. LIEFERBEDINGUNGEN

1. Sofern die Bezeichnung der Dritten oder ihre Adresse im Inhalt des Vertrags genannt wurde, bedeutet dass, dass der Besteller diese Dritte zur Abnahme der Waren in seinem Namen und für sein alleiniges Risiko berechtigt.

2. Die Lieferbedingungen der Ware sind jedes Mal in den einzelnen Bedingungen des Vertrags festgesetzt – insbesondere die im Vertragsformular genannten Formeln von Incoterms 2010, mit Vorbehalt, dass das Eigentumsrecht zu den Waren auf den Besteller erst mit der vollständigen Zahlung des Verkaufspreises übergeht, das Risiko des Verlustes oder der Beschädigung der Waren übergeht auf den Besteller mit der Beladung der Waren zur Überführung auf dem Gelände des Betriebs von CMC. Der vorgenannte Eigentumsvorbehalt ist gegenüber den Dritten, darunter der weiteren Käufer der Waren wirksam und bleibt auch nach der weiteren Verarbeitung oder Verbindung der Waren vom Besteller oder irgendwelcher Dritten, darunter dem weiteren Käufer in Kraft.

3. CMC behält sich das Recht auf die Teillieferungen oder die vollständige Lieferung der Waren vor der festgesetzten Lieferfrist vor. Die ausbleibende Zustellung aller bestellten Waren in der vereinbarten Frist kann nicht die Verweigerung ihrer späteren Abnahme vom Besteller begründen.

In den in den AVB beschriebenen Grenzen haftet CMC für den Verzug der Warenlieferung ausschließlich dann, wenn die Warenlieferung aus seiner Verschuldung um mehr als einen Kalendermonat gegenüber dem vereinbarten Enddatum der Lieferung verspätet wird.

4. Für die Feststellung der Vertragsausführung und seine Abrechnung wird die Messung des Warengewichts nach den Anzeigen der Waage von CMC bei der Annahme der Ware vom Frachtführer herangezogen. Es wird die Gewichtstoleranz von +/- 10% sowie 0/+100 mm für die Stablänge gegenüber dem Inhalt des Vertrags zugelassen.

5. Sollte der Besteller die Ware in der im Vertrag genannten Frist nicht abnehmen oder die Abnahmebereitschaft in der von CMC festgesetzten Frist nach der Benachrichtigung von CMC über den beabsichtigten Verkauf der Waren nicht bestätigen, ist CMC nach ihrem Ermessen berechtigt: a) das neue Versanddatum schriftlich anzuzeigen oder b) die Rechnung für die verkauften Waren auszustellen oder c) die Waren auf alleinige Kosten und Risiko des Bestellers zu lagern sowie den Besteller mit den Lagerungskosten zu belasten oder d) vom Vertrag vollständig oder teilweise abzutreten und das Ersetzen des Schadens vom Besteller zu verlangen, das unter anderem die Differenz zwischen dem mit dem Besteller vereinbarten Preis für die Waren und dem Preis, für die Waren einem anderen Käufer verkauft wurden, berücksichtigt oder f) die Waren zur Entsorgung zu bestimmen und die Zahlung des um den Wert des von CMC festgesetzten Preises des Schrottes verminderten Preises zu verlangen oder g) die Vertragsstrafen in Höhe von 0,2% des Vertragswertes für jeden Verspätungstag in der Abnahme zu verrechnen oder h) die Entschädigung auf den allgemeinen Regeln geltend zu machen.

6. Sofern CMC kraft des Vertrags für die Transportorganisation und -kosten zuständig ist, verpflichtet sich der Besteller die Waren in der Arbeitszeit des Lagers des Abnehmers zu entladen, was er innerhalb von 2 Stunden nach dem Versand der Bestätigung über die Bereitschaft des Transportes zur Entladung in der Form einer E-Mail von CMC oder in der anders vereinbarten Entladungsfrist zu entladen. Beim Verzug in der Entladung, der nicht von CMC vertreten ist, ist CMC berechtigt, die Vertragsstrafe in Höhe von 50 Zloty oder, wenn der Abnahmeort außer den Grenzen Polens liegt, die Vertragsstrafe in Höhe von 30 Euro für jede begonnene Verspätungsstunde bis zu der im Lieferdokument CMR beschriebenen Beendigung der Entladung vom Besteller geltend zu machen.

7. Der Besteller erklärt, dass wenn der Betrieb von CMC der Abnahmeort der Waren kraft des Vertrags ist und die Transportorganisation dem Besteller obliegt, wird der Besteller die Regeln der geltenden Internetplattform von CMC gemäß ihrer Ordnung anwenden.

8. Der Besteller berechtigt jede Person, von der im Punkt II Abs. 1 Rede ist, zum Erwerben des Logins und des Passwortes zur Internetplattform von CMC und zur Akzeptierung der Ordnung der Plattform in seinem Namen sowie zur Ausführung der Operation in dieser Plattform für und aufs Risiko des Bestellers.

9. Beim Verzug des Bestellers (oder des vom ihm beauftragten Frachtführers) beim Erscheinen im Betrieb von CMC zur Abnahmezeit der Ware gemäß der in über die Internetplattform vorgenommenen Buchung, ist CMC berechtigt, die Vertragsstrafe in Höhe von 80 Zloty für jeden Verzugsfall im inneren Verkehr sowie 20 EUR für jeden Verzugsfall im ausländischen Verkehr vom Besteller geltend zu machen.

IV. PREIS

1. Der in den Bedingungen des Vertrags festgesetzte Preis für die Ware ist der Einheitspreis Netto. Der Einheitspreis ist der fixe Preis.

2. Der Besteller ist verpflichtet, den Preis in der Frist zu zahlen, die in der von CMC ausgestellten Rechnung mit ausgewiesener MwSt. angezeigt ist.

3. Wenn der Besteller mit der Zahlung des Preises in Verzug gerät, kann CMC die Verzugszinsen verlangen, sogar wenn sie keinen Schaden erlitten hat und der Verzug aus den Umständen resultierte, für die der Besteller keine Haftung trägt. Die Verzugszinsen werden von CMC in der vertraglichen Höhe der maximalen Zinsen im jährlichen Verhältnis verrechnet – gemäß dem Art. 359 des Zivilgesetzbuches. Die Zahlung wird mit dem Einfluss der Mittel aufs Bankkonto von CMC mit der Überweisung, in der die betroffene Rechnungsnummer angegeben ist, anerkannt. Bei der Einzahlung der Anzahlung ist der Besteller verpflichtet, die betroffene Vertragsnummer in der Überweisung anzugeben. Bei der Überzahlung erstattet CMC den überbezahlten Betrag auf die Rechnung, von der die Überweisung des betroffenen Betrags angekommen ist.

5. Der Besteller hat kein Recht auf die Verrechnung irgendwelcher Forderungen mit den Forderungen des Bestellers, die aus den zwischen den Parteien geschlossenen Verträgen resultieren.

6. Sollten die Vertragsparteien die Zahlungsfrist so festsetzen, dass sie mit dem Lieferdatum der Warenpartie nicht deckt, informiert CMC den Besteller über den Betrag des ihm erteilten Käuferkredits. Der Besteller verpflichtet sich, sich bei CMC über dem Käuferkredit nicht zu verschulden. Sollten die fälligen und nichtfälligen Forderungen des Bestellers gegenüber CMC die Höhe des Käuferkredits erreichen, wird CMC verpflichtet, die weiteren vertraglichen Warenlieferungen nur dann zu liefern, wenn die Parteien eine andere Zahlungsform vereinbaren oder die Sicherungen vereinbart und eingetragen werden.

7. Der Käuferkredit kann jederzeit von CMC vermindert oder von CMC geschlossen werden (mit der Wirkung auf die Zukunft von der Benachrichtigung des Bestellers), wenn sie feststellt, dass es wegen der Offenlegung der negativen Veränderung des finanziellen Zustandes oder Verschlechterung der Zahlungsfähigkeit des Bestellers oder wegen anderer Zweifeln von CMC an der finanziellen Glaubwürdigkeit des

Bestellers oder anderer Gründe, die CMC wesentlich findet, notwendig ist. Die Veränderung der Höhe des Käuferkredits von CMC gilt vom Tag der Benachrichtigung des Bestellers über die Veränderung, jedoch nicht früher als vom Tag dieser Benachrichtigung.

8. CMC kann die Warenlieferungen in den folgenden Fällen einstellen: a) Zahlungsverzug des Bestellers für irgendwelche Forderung von über 15 Tagen nach dem Fälligkeitsdatum der Rechnung, b) Erreichen des Limits des Käuferkredits durch die Forderungen (fällig und nichtfällig), c) Verminderung der Höhe oder Schließen des Käuferkredits.

9. CMC nimmt die Lieferungen nach der Behebung der vorstehenden Einstellungsursachen wieder auf, es sei denn, dass es mit anderen Produktionsverpflichtungen von CMC kollidieren wird.

10. Wenn der Verzug irgendwelcher Zahlung gegenüber CMC 30 Tage überschreitet, kann CMC vom Verkaufsvertrag ohne Festsetzung der zusätzlichen Frist abtreten. CM haftet nicht für den deswegen entstandenen Schaden.

11. Der Besteller ist verpflichtet, die Lieferung mit der Signatur der berechtigten Person sowie dem Stempel auf dem Lieferschein/CMR/CIM/SMGS zu bestätigen und das Dokument an CMC zu übergeben. In jedem durch die Rechtsvorschriften forderten Fall ist der Besteller verpflichtet, die entsprechenden auf die Lieferung bezogenen Unterlagen für die Zollbehörden beim Verkauf der Waren von CMC außer den Grenzen Polens vorzulegen. Die Nichteinhaltung der vorgenannten Verpflichtungen berechtigt CMC zur Steigerung des Verkaufspreises der Waren um die MwSt.

12. Der Besteller, der die im Anhang Nr. 11 zum Gesetz über Mehrwertsteuer (weiter: MwSt.-Gesetz) vom 11. März 2004 genannten Waren von CMC beschafft, garantiert, dass er am Tag, an dem er zum Kauf der Waren von CMC verpflichtet ist, der unter dem Tag der Garantieerteilung, der Bürgschaften, der Zahlung oder am Tag der Warenabnahme von CMC, der Steuerzahler gemäß Art. 15 des MwSt.-Gesetzes ist, der als aktiver MwSt.-Zahler angemeldet ist.

13. Wenn der Besteller die Bestimmungen des Punktes 12 oben verletzt und die Anmeldung als der aktive MwSt.-Zahler vor CMC nicht nachweist, wird er zur Zahlung der Forderung verpflichtet, die aus der von CMC ausgestellten korrigierenden Rechnung resultiert und um die MwSt. mit den vom Fälligkeitsdatum der MwSt. verrechneten Zinsen vergrößert wird.

V. SACHMÄNGELHAFTUNG UND GARANTIE:

1. CMC erteilt dem Besteller die Garantie auf die gelieferten Waren ausschließlich auf den in diesen AVB beschriebenen Bedingungen.

2. Im Rahmen der Garantie garantiert CMC, dass die Waren aus dem Material hergestellt sind, deren Qualität mit der Beschreibung im Lieferschein sowie dem Abnahmezeugnis (von CMC gemäß der Norm PN-EN 10204 ausgestellt) übereinstimmt sowie dass sie gemäß der im Abnahmezeugnis festgesetzten technischen Spezifikation ausgeführt sind sowie frei von irgendwelchen Rechten der Dritten sind. CMC sichert die Neigung der Ware an die bestimmte Anwendung ausschließlich bei der klaren Bestimmung dieser Anwendung im Vertrag oder der ausführlichen, dem Vertrag beigefügten Spezifikation der Ware. Die Haftung und das Risiko für die Bestimmung und die Anwendung der vertraglichen Ware obliegt in jedem anderen Fall oder für andere nicht vereinbarte Ziele ausschließlich dem Besteller. Sollte die Information Probelieferung, Pilotlieferung, Testlieferung oder eine andere analogische Bezeichnung im Vertrag oder seinem Anhang erscheinen, bedeutet das, dass die Haftung von CMC für Mängel der vertraglichen Ware aus irgendwelchem Grund ausgeschlossen ist.

3. CMC haftet für die Mängel der Ware innerhalb von 6 Monaten nach der Beladung der Warenpartie zur Überführung. Nach dieser Zeit erlöscht die Haftung von CMC für die Mängel der Ware.

4. Außer der in diesen AVB beschriebenen Garantie erteilt CMC keine anderen Garantien dem Besteller sowie haftet nicht gegenüber dem Besteller für die Mängel der Waren aus irgendwelchem anderen Titel. Die Haftung von CMC aus Gewährleistung für die physischen Mängel ist ausgeschlossen.

5. CMC haftet nicht aus irgendwelchem anderen Grund für die nach dem Lieferdatum entstandene Korrosion oder den normalen Verschleiß der Waren. Die Bedingung für die Haftung von CMC für die Mängel der Ware ist die entsprechende Sicherung der Waren vor Korrosion, Erosion oder anderen oberflächigen Mängeln vom Besteller, darunter die richtige Lagerung und der Transport sowie solche Sicherung der Waren, dass ihre Identifikation sowie die objektive Bewertung der gemeldeten Mängel jederzeit möglich.

6. Alle Versprechen, Zusagen und Garantien, die keinen Anhang zum Vertrag darstellen, sind für CMC unverbindlich.

7. Die Einreichung der Mangelrüge befreit nicht den Besteller aus der Zahlung für die Ware.

8. Der Besteller ist verpflichtet, die Ware unverzüglich nach seiner Abnahme zu prüfen. Der Besteller ist verpflichtet, die Mängel der Ware unverzüglich sofort nach ihrer Entdeckung unter Androhung des Verlustes der mit den Warenmängel verbundenen Berechtigungen zu melden, wobei: a) die sichtbaren Mängel wie der Fehlbetrag, die oberflächigen Mängel, die fehlerhaften Durchmesser, Verpackungsmängel usw. – nicht später als innerhalb von 24 Stunden nach der Abnahme der Ware; b) die versteckten Mängel innerhalb von 2 Tagen nach der Offenlegung des Mangels, aber nicht später als 30 Tage nach der Beladung der mangelhaften Partie der Ware zur Überführung, unter Androhung des Verlustes aller mit den Warenmängeln verbundenen Berechtigungen.

9. Der Besteller ist verpflichtet, irgendwelchen Mangel an CMC schriftlich in dem auf der Internetseite

<http://www.cmc.com/en/europe/cmzczawiercie/Pages/claimingprocedure.aspx> erhältlichen Formular zu melden.

Bei der qualitativen Mangelrüge trägt der Besteller alle mit der Testung der Ware vom Besteller ohne Absprache mit CMC entstandenen Kosten.

10. Sollte CMC die Mängel der Waren feststellen, für die sie haftet, behebt CMC den Mangel nach ihrem Ermessen durch: a) Abnahme der mangelhaften Ware vom Besteller mit der Rückzahlung des gezahlten Preises oder Stornierung der Fälligkeit, b) Wechsel der mangelhaften Ware gegen die mangellose Ware im nächsten Termin nach der anderen Produktion dieses Materials. Nach ihrem Ermessen kann CMC den Mangel durch die entsprechende Senkung des Preises beheben. Die Erfüllung der vorstehenden Pflichten von CMC schöpft ihre Haftung für die Mängel der Ware aus irgendwelchem Grund aus.

11. CMC haftet nicht für irgendwelche Kosten des Bestellers, insbesondere haftet sie nicht für die Kosten der Verarbeitung der Waren, der verlorenen Produktion usw. Die Haftung von CMC für die Mängel in der Ware ist jedes Mal zum Wert des mangelhaften Teils der Ware eingeschränkt.

VI. HÖHERE GEWALT

1. CMC haftet nicht für die Nichtausführung oder ungehörige Ausführung des Vertrags im Ganzen oder teilweise, wenn die Umstände «höherer Gewalt» vorkommen.

2. Höhere Gewalt im Sinne dieser AVB ist ein solches Außenereignis, das die Partei trotz der gehörigen Sorgfalt weder voraussehen noch vorbeugen konnte, und die Ausführung des Vertrags teilweise oder im Ganzen unmöglich machen, wie Krieg, Brand, Streik, Embargo, Erdbeben, Ausfälle der Geräte, die aus ihrer schlechten Handhabung resultieren, regionale Rohstoffmängel.

3. Sollte eine der Vertragsparteien infolge höherer Gewalt nicht imstande sein, eine der Verpflichtungen teilweise oder im Ganzen auszuführen, muss sie die andere Partei darüber unverzüglich in Kenntnis setzen.

4. Wenn CMC wegen der Wirkung höherer Gewalt die Warenlieferung in der vereinbarten Frist im Ganzen oder teilweise nicht ausführt, darf jede Partei nach dieser Frist vom Vertrag im nichtausgeführten Teil abtreten.

VII. SCHLUSSBESTIMMUNGEN

1. Der Besteller darf nicht das Recht und Pflichten aus der Realisierung des Vertrags ohne vorherige schriftliche Zustimmung von CMC übertragen.

2. Für alle Verträge, deren Bestandteil diese AVB sind, findet das polnische Recht Anwendung, sofern nicht anders vereinbart. Die Anwendung des UN-Kaufrechts und des Übereinkommens über Verjährung beim internationalen Warenverkauf ist ausgeschlossen.

3. Alle Streitigkeiten aus den Verträgen zwischen den Parteien werden durch ordentliches Gericht entschieden, das für den Sitz von CMC zuständig ist.

4. Die Vertrags- und Verschuldenshaftung von CMC aus allen Gründen, darunter wegen der Nichtausführung oder ungehörigen Ausführung des Vertrags sowie der Garantie ist zu 100% des Vertragswertes eingeschränkt. CMC trägt keine Haftung für die unmittelbaren Schäden und Gewinnverluste des Bestellers, d.h. den Verlust der Produktion, Verlust des erwarteten Gewinns, Verlust des Kunden, der Bestellung usw.

5. Die in diesen AVB genannten Rechtsmittel sind ausgeschlossen. Sollte irgendwelche Bestimmung dieser AVB ungültig werden, wird dadurch die Geltung ihrer übrigen Bestimmungen nicht beeinträchtigt.

6. Die Bestimmungen über den Schutz der personenbezogenen Daten sind im Anhang Nr. 1 zu den AVB enthalten.

7. Der Besteller, die mit ihm verbundenen Stellen sowie alle Dritten, die er zur Ausführung des Vertrags beauftragt und sie verwaltenden Eigentümer sowie die mit ihnen verbundenen Stellen, insbesondere Frachtführer, Vermittler, Agenten, Besitzer der Transportmittel usw., garantieren, dass sie keinen ökonomischen Sanktionen, Embargos, Kontingenten oder anderen Einschränkungen und Regulationen unterliegen, die durch die zuständigen Regierungs- und Nichtregierungsorgane aufgelegt wurden, darunter USA und EU.

8. Sollte CMC die begründeten Vermutungen vornehmen, dass die Garantie gemäß dem Punkt 7 oben verletzt wird, behält CMC jederzeit das Recht auf die Verweigerung des Warenverkaufs vor. Der Besteller ist verpflichtet, alle Kosten, die wegen der Verweigerung des Warenverkaufs von CMC entstanden, alle Schäden sowie Strafen und damit verbundenen Gebühren zu tragen.

9. Diese AVB gelten vom 30. Juli 2018, außer den Bestimmungen im Art. II, die vom 1. September 2018 in Kraft treten. Vom 30. Juli 2018 verlieren die bisherigen Bedingungen, Bestimmungen und Anleitungen ihre Geltung, außer dem Art. II der Allgemeinen Verkaufsbedingungen, die vom 1. September 2018 ihre Geltung verlieren.

Anhang Nr. 1 – Informationspflicht RODO – Allgemeine Verkaufsbedingungen für die Waren von CMC Poland Sp. z o.o.

Zur Erfüllung der im Art. 13 der Verordnung des Europäischen Parlaments und Rates (EU) 2016/679 vom 27. April 2016 über den Schutz der natürlichen Personen wegen der Verarbeitung der personenbezogenen Daten und über den freien Durchfluss solcher Daten sowie die Aufhebung der Richtlinie 95/46/WE (allgemeine Verordnung über Datenschutz) (EU-Gesetzblatt L. 2016.119.1) («RODO»), vorgesehenen Pflicht übergibt **CMC** die folgenden Angaben im Zusammenhang mit der Erwerbung seiner personenbezogenen Daten an den Besteller:

Der Datenverwalter ist – CMC Poland Sp. z o.o., ul. Piłsudskiego 82, 42-400 Zawiercie, Polen (weiter „CMCP oder Verwalter“), Kontaktdaten: CMC Poland Sp. z o.o., ul. Piłsudskiego 82, 42-400 Zawiercie, Polen, E-Mail: IOD@cmc.com, Tel.: +48 32 672 51 01. Der Verwalter verarbeitet die personenbezogenen Daten in den folgenden Zielen, für die der Verwalter die folgenden Rechtsgrundlagen für die Verarbeitung hinweist:

- a) Abschluss und Ausführung eines zivilrechtlichen Vertrags mit der Person, mit der solcher Vertrag geschlossen wurde – die Vorschriften zur Regulierung der einzelnen Vertragsarten i.V. mit Art. 6 Abs. 1 Buchstabe b) RODO und Art. 9 Abs. 2 Buchstabe b) RODO;
- b) Ausführung der vorschriftsmässigen Pflichten, insbesondere für Ziele der geführten Lohnbuchhaltungs-, Steuerdokumentation, zur Erfüllung der Pflichten aus den Vorschriften über Arbeitsschutz und -hygiene, zur Einhaltung der Bewegungsregeln auf dem Gelände des Betriebs, zur IT-Bedienung usw. Art. 6 Abs. 1 Buchstabe c) RODO;
- c) Geltendmachung der Ansprüche des Verwalters gegenüber der natürlichen Person vor dem ordentlichen Gericht – Art. 6 Abs. 1 Buchstabe f) RODO.

Das rechtlich begründete Interesse des Verwalters drückt sich durch die notwendige Verarbeitung der personenbezogenen Daten der natürlichen Person aus, die einen zivilrechtlichen Vertrag mit dem Verwalter geschlossen hat, zur Geltendmachung der Ansprüche des Verwalters gegenüber dieser natürlichen Person vor dem ordentlichen Gericht.

Die Abnehmer der personenbezogenen Daten sind die berechtigten Angestellten des Verwalters, und sofern die Dritten mit der Bedienung beauftragt werden, ihre berechtigten Angestellten sowie die Verwaltungsbehörden, Dienste oder Einrichtungen, die im Rahmen der vorschriftsmässigen Berechtigungen den Zugang beauftragen oder denen der Auftraggeber die personenbezogenen Daten aufgrund der vorschriftsmässigen Berechtigung übergibt. Die Abnehmer der personenbezogenen Daten können auch die ordentlichen Gerichte im Zusammenhang mit der Einleitung der rechtlichen Schritte vom Verwalter gegen diese Person sein.

Die personenbezogenen Daten werden an die verarbeitende Stelle weitergeleitet: Commercial Metals Company, 6565 N. MacArthur Blvd. Suite 800 Irving, TX 75039, Vereinigte Staaten. Die entsprechenden Sicherungen wurden durch die Anwendung der standardmäßigen vertraglichen Klauseln aufgrund des Art. 46 Abs. 2 Punkt c RODO sowie Art. 26 Abs. 2 der Richtlinie 95/46/EG des Europäischen Parlaments und Rates vom 24. Oktober 1995 über den Schutz der natürlichen Personen wegen der Verarbeitung der personenbezogenen Daten und über den freien Durchfluss solcher Daten (EG-Gesetzblatt L 281 vom 21.11.1995, S. 31) i.V. mit Art. 46 Abs. 5 RODO genannt ist. Auf den im Art. 15 RODO festgesetzten Bedingungen steht Ihnen das Zugangsrecht auf Ihre personenbezogenen Daten sowie die Erwerbung der Kopie dieser Daten zu. Zur Ausführung dieser Berechtigungen bitte ich um den Kontakt – iod@cmc.com.

Die personenbezogenen Daten werden solange aufbewahrt, wie es für die Führung der vertraglichen und Buchhaltung-Steuerdokumentation erforderlich ist, aber nicht kürzer als die Verjährungsfrist der steuerlichen und zivilrechtlichen Ansprüche.

Ihnen steht das Zugangsrecht zu den personenbezogenen Daten, die sich auf Ihre Person beziehen, ihrer Berichtigung, Löschung oder die Einschränkung der Verarbeitung sowie das Recht auf den Widerspruch gegen die Verarbeitung sowie das Recht auf die Übertragung der Daten zu. Den Widerspruch gegen die Verarbeitung ihrer personenbezogenen Daten können Sie jederzeit einlegen – aus Gründen, die mit Ihrer besonderen Situation verbunden sind.

Wenn die Person, die ihre zusätzlichen personenbezogenen Daten neben ihren Daten unabhängig von CMCP angibt, gleichzeitig diesen Daten zustimmt – können Sie die erteilte Zustimmung jederzeit ohne Auswirkungen auf die Übereinstimmung mit dem Verarbeitungsrecht widerrufen, das aufgrund der Zustimmung vor ihrem Rückruf ausgeübt wurde.

Anhang Nr. 1 – Informationspflicht RODO – Allgemeine Verkaufsbedingungen für die Waren von CMC Poland Sp. z o.o.

Ihnen steht das Recht auf die Einreichung der Klage an den Vorsitzenden des Amtes für den Schutz der Personenbezogenen Daten zu, d.h. das Organ für den Schutz der personenbezogenen Daten, sofern Sie feststellen, dass die Verarbeitung Ihrer personenbezogenen Daten die geltenden Rechtsvorschriften über die Verarbeitung der personenbezogenen Daten verletzt.

Die Angabe Ihrer personenbezogenen Daten ist freiwillig und gleichzeitig notwendig zur Erfüllung der mit dem Abschluss und der Ausführung der mit dem Vertrag verbundenen Pflichten von CMCP. Der Verwalter trifft keine automatisierten Entscheidungen über die Datenverarbeitung, z.B. Profilierung.